Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode 01. 07. 2003

Antrag

der Abgeordneten Katherina Reiche, Thomas Rachel, Dr. Maria Böhmer, Cajus Caesar, Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Siegfried Helias, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Helmut Lamp, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Uwe Schummer, Marion Seib und der Fraktion der CDU/CSU

Stärkung der dualen Berufsausbildung in Deutschland durch Novellierung des Berufsbildungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den Industrieländern vollzieht sich ein Strukturwandel hin zur wissensbasierten Informations- und Dienstleistungsgesellschaft. Internationale Wirtschafts- und Handelsbeziehungen werden intensiver. Beschäftigungsstrukturen, Arbeitsformen und erforderliche Qualifikationen der Erwerbstätigen auf allen Ebenen des Beschäftigungssystems verändern sich. Humankapital und Bildung sind notwendige Bedingungen für die Anpassung von Volkswirtschaften an strukturelle Veränderungen und für ihr Wachstum. Notwendige Voraussetzung dafür ist ein zukunftsorientiertes Bildungswesen. Eine auf Wissen basierende Wirtschaft braucht die ständige Erneuerung dieser Basis.

Die duale Berufsausbildung in Deutschland stellt eine tragende Säule des deutschen Bildungssystems dar. Der ständige Innovations- und Veränderungsbedarf unserer Wirtschaft macht vor dem dualen Bildungssystem nicht halt. Die vielfältigen und raschen Veränderungen in Wirtschaft und Technik, Arbeitswelt und Gesellschaft erfordern zeitnahe Modernisierungen im Berufsbildungssystem und eine entsprechende Anpassung der Qualifikationen und Kompetenzen. Nur so kann die hohe Qualität der Ausbildung gesichert und das Berufsbildungssystem für die Zukunft gerüstet werden.

Zentrale berufsbildungspolitische Zielsetzung ist die Sicherstellung einer dauerhaften Beschäftigung aller durch Aus- und Weiterbildung. Eine am Beschäftigungssystem orientierte Berufsausbildung muss durch die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit die Voraussetzungen für Mobilität im Beruf und auf dem Arbeitsmarkt schaffen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zum Weiterlernen fördern. Erforderlich ist ein auswahlfähiges und differenziertes Angebot an Berufen, das sowohl gute Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt eröffnet als auch den Interessen und Fähigkeiten der jungen Menschen gerecht wird. Ziel der Berufsausbildung ist eine moderne Beruflichkeit für möglichst viele junge Menschen. Dabei gilt es, gleichermaßen Jugendlichen mit schlechten Startchancen als auch mit besonderen theoretischen wie praktischen Begabungen gerecht werden zu können.

Eine Novellierung des Berufsbildungsrechts, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes wird in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages für unbedingt erforderlich gehalten.

Bei allen Überlegungen zur Weiterentwicklung und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland muss die Gemeinwohlverpflichtung im Vordergrund stehen. Hierbei ist die Funktionstüchtigkeit der Wirtschaft mit ihrem Anspruch an Fachkräfte ebenso zu beachten wie der Anspruch von jungen Menschen und von Erwerbstätigen auf Bildung, Berufsbildung, Arbeit und Soziale Sicherheit. Bei der Novellierung des Berufsbildungsrechts sollten übergreifende gesellschaftliche Verpflichtungen in diesem Sinne maßgeblich sein und nicht die Interessen der Vertreter einzelner Spitzenorganisationen oder von Verbänden. Der Deutsche Bundestag fühlt sich der Durchsetzung des Gemeinwohls in der beruflichen Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Novelle zum Berufsbildungsrecht vorzulegen, die die folgenden Grundsätze beachtet:

Deregulierung

- 1. Die Verstaatlichung der Beruflichen Bildung ist zurückzuführen.
- Ausbildungshemmnisse sind abzubauen. Die Frage der verpflichtenden Anrechnung schulischer Bildungsgänge auf die Berufsausbildung ist der Entscheidung des einzelnen Landes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Wirtschaft vorbehalten. Jugendarbeitsschutzgesetz und Betriebsverfassungsgesetz müssen um ausbildungshemmende Vorschriften bereinigt werden.
- 3. Bildungsabschlüsse müssen zum Zugang zum Hochschulsektor berechtigen.
- 4. Die Zahl der Gremien in den Berufsbildungsinstitutionen ist zu reduzieren. Der Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung sollte verkleinert werden.
- Der gesamte Bereich der Aus- und Weiterbildungsförderung sollte, so weit der Bund zuständig ist, in einem Gesetz zusammengefasst werden. Doppelregelungen in Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz sollten vermieden werden.
- 6. Prüfungsausschüsse sind paritätisch zu besetzen (gleiches Gewicht der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Lehrkräfte). In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser zahlenmäßigen Parität abgewichen werden, um unzumutbare zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Anerkennung, Ordnung und Abstimmung von Ausbildungsberufen

- 1. Die Anerkennung und Ordnung von Ausbildungsberufen hat weiterhin dem Berufskonzept zu folgen.
- 2. Ausbildungsberufe sollen unterschiedlichen Anforderungs- und unterschiedlichen Begabungsprofilen gerecht werden. Sie sollen eine Ausbildungsdauer von mindestens einem und von höchstens dreieinhalb Jahren haben und zur Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt befähigen.
- Ausbildungsberufsbild und der nach Handlungsfeldern strukturierte Ausbildungsrahmenplan müssen sich leiten lassen vom Prinzip ganzheitlicher Vermittlung der Berufsausbildung im Prozess der Arbeit.

- 4. In Ausbildungsordnungen ist eine Form der Beschreibung notwendig, die von Ausbildungsbetrieben umgesetzt werden kann und dem ganzheitlichen Anspruch der betrieblichen Berufsausbildung gerecht wird. Dazu eignet sich die Beschreibung von Kompetenzen mehr als die Verwendung von Lernzielen.
- 5. Das Ausbildungsberufsbild mit seiner vollständigen Beschreibung zu erwerbender Kompetenzen ist verbindlich. Demgegenüber stellt der Ausbildungsrahmenplan mit seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung eine Anleitung dar, von der abgewichen werden kann, wenn betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- 6. Die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen der KMK sollte in Berufsfachgruppen erfolgen, die von Bund und Ländern gebildet werden. Diese Berufsfachgruppen sollen Beschlussvorschläge erarbeiten. Der Vorsitz sollte zwischen Bund (Bundesinstitut für Berufsbildung) und Ländern (Kultusministerkonferenz) alternieren.
- 7. Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan der KMK werden auf der Ebene von betrieblichen Handlungs- und schulischen Lernfeldern inhaltlich abgestimmt (Grobabstimmung). In den Regionen soll auf der Grundlage einer solchen Koordinierung eine inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abstimmung zwischen Berufsschule und Betrieben erfolgen (Feinabstimmung).
- 8. Branchen- und betriebsspezifische Ausprägungen der Handlungsfelder sollen in der Durchführung der Berufsausbildung die Nähe zu marktgerechten Qualifikationen sicherstellen.
- 9. Betriebe können im Einvernehmen mit den Auszubildenden oder deren Erziehungsberechtigten von den Handlungsfeldern der Ausbildungsordnung abweichen oder innerhalb der Handlungsfelder Schwerpunkte verschieben, wenn betriebliche Notwendigkeiten das erfordern, der Abschluss der Berufsausbildung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf dadurch nicht gefährdet wird und die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung mit der durch die geltende Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung sichergestellt ist (Flexibilität).
- Zur Unterstützung der Quantität und Qualität der betrieblichen Berufsausbildung sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Bildung von Ausbildungsverbünden insbesondere von Klein- und Mittelständischen Betrieben unterstützen.
- 11. Zur Sicherstellung der Aktualität der Berufsausbildung sollen in gemeinsamen Sitzungen von Sachverständigen betrieblicher und schulischer Berufsausbildung fortlaufend nach Inkrafttreten der Ausbildungsordnung der Ausbildungsrahmenplan und ggf. der Rahmenlehrplan der KMK auf ihre Aktualisierung hin überprüft werden.
- 12. Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen erstrecken sich auf die zu vermittelnde Handlungskompetenz. Ausgehend von praxistypischen Arbeitsaufgaben und branchenüblichen Arbeitsprozessen sollen die jungen Menschen die erworbenen Kompetenzen unter Beweis stellen.
- 13. Abschlussprüfungen können zum Ende der gesamten Ausbildung Zeitpunkt bezogene oder im Ausbildungsablauf an einzelne Ausbildungsabschnitte geknüpfte Prüfungen (gestreckte Prüfungen) sein.
- 14. Zwischenprüfungen entfallen und werden durch Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildenden zum Ausbildungsstand sowie zum weiteren Ablauf der Berufsausbildung ersetzt.

15. Die Leistungsfeststellungen zum Abschluss der Berufsausbildung können in einem Zertifikat dargestellt werden, in das das Ergebnis der Prüfung bei der zuständigen Stelle, die Berufsschulleistungen und das betriebliche Zeugnis als jeweils eigenständiger Teil aufgenommen werden.

Ordnung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Bundeszuständigkeit

- 1. Weiterbildungsgänge sind im Wesentlichen durch zuständige Stellen (Kammern u. a.) zu regeln.
- 2. Für Absolventen staatlich anerkannter beruflicher Weiterbildungsabschlüsse ("Oberstufe des Dualen Systems") ist die Zugangsberechtigung zur Hochschule zu verbessern.
- 3. Weiterbildungsgänge sollten so weit möglich eine modulare Struktur haben.
- 4. Ein einheitliches Qualitätssicherungsverfahren sollte für alle Berufsbildungsangebote insbesondere in der beruflichen Weiterbildung aufgebaut werden ("Stiftung Bildungstest").

Modularisierung

- 1. Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung sollten modular gestaltet und die Module miteinander verbunden werden.
- 2. Wahl- und Wahlpflichtbausteine sollten ausbildungsberufsbezogen oder berufsübergreifend gebildet werden.
- 3. Für Auszubildende sollten Zusatzbausteine zur Verbreiterung oder zur Vertiefung der Berufsausbildung entwickelt werden.
- 4. Erworbene Teilqualifikationen sind zu zertifizieren und anzurechnen.
- 5. Zum Nachweis für alle erworbenen Qualifikationen in der geregelten und informellen Berufsausbildung sollte ein einheitliches Berufsbildungsdokument ("Pass") eingeführt werden.

Internationalisierung

- 1. In der Beruflichen Bildung sind Doppelqualifikationen zu fördern.
- 2. Fachsprachliche Fremdsprachenkompetenz ist auszubauen.
- 3. Ausbildungsabschnitte sollten im Ausland absolviert werden dürfen.
- 4. Die Voraussetzungen zur Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen sind zu regeln. Die Anforderungen der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsberufen müssen beachtet werden.
- 5. Für berufliche Qualifikationen ist ein Credit-Transfer-System aufzubauen.

Berlin, den 1. Juli 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion